

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1218

## **Tarife; Genehmigung des Tarifes gemäss KVG über den Taxpunktwert TARMED zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2015**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 5. Mai 2015 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag (tarifsuisse ag) um Genehmigung des Anhangs A vom 1. Januar 2015 zum Tarifvertrag vom 15. September 2006 betreffend den Taxpunktwert (TPW) zu TARMED (kantonaler TARMED-Anschlussvertrag zwischen der santésuisse und der soH) mit einem TPW von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der vereinbarte Anhang A wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Brief vom 3. Juni 2015 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### **2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

#### 2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Spitälern der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Spitälern der Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	TWP 2013 (in Rp.)	Status	TWP 2014 (in Rp.)	Status	TWP 2015 (in Rp.)	Status
Kantonsspital Baden AG	AG	89	def.	89	def.	89	def.
Hirslanden Bern AG	BE	89	def.	89	def.	89	def.
Solothurner Spitäler AG (tarifsuisse ag)	SO	89	def.	89	def.	89	beantragt
Solothurner Spitäler AG (HSK)	SO	89	def.	89	def.	89	def.
Kantonsspital Aarau AG	AG	89	def.	89	def.	89	def.
Lindenhof AG	BE	89	def.	89	def.	89	def.
Spitalzentrum Biel AG	BE	91	def.	91	def.	91	def.
Spital STS AG	BE	91	def.	91	def.	91	def.
Spitalnetz Bern AG	BE	91	def.	91	def.	91	def.
Kantonsspital Baselland	BL	91	def.	91	prov.	91	prov.
Universitätsspital Basel	BS	91	def.	91	prov.	91	prov.
<b>Durchschnitt Spitäler Nordwestschweiz</b>		<b>89.9</b>		<b>89.9</b>		<b>89.9</b>	

Innerhalb von Spitälern der Nordwestschweiz betragen die höchsten TPW 91 Rappen, die tiefsten 89 Rappen, was gleichzeitig dem beantragten TPW der soH entspricht.

#### 2.3.1.2 Entwicklung des TPW der soH

Der TPW TARMED der soH hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Rp.	Bemerkungen
2007	95	
2008	94	
2009	93	
2010	91	
2011 - 2012	89	
2013 - 2014	89	
ab 2015	89	beantragt

Per 1. Januar 2007 trat der Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED in Kraft, der auf dem Rahmenvertrag zwischen santésuisse und H+ von 2002 beruht. Zwischen 2007 und 2011 wurde der TPW von ursprünglich 95 Rappen auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%). Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 3.5%. Die reale Senkung des TPW betrug zwischen 2007 und 2011 knapp 10%. Seit 2011 blieb der TPW unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0%.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Bundesrat hat die gesamtschweizerische Arzttarifstruktur TARMED 2002 genehmigt. Die Tarifpartner im Bereich der Krankenversicherung (FMH, Spitäler der Schweiz H+, santésuisse) haben die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004 beschlossen. Der Taxpunktwert wird nach dem Willen der Tarifpartner weiterhin auf kantonaler Ebene ausgehandelt.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Brief vom 3. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der soH und tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von vergleichbaren Spitälern der Region Nordwestschweiz liegen zwischen 89 und 91 Rappen, der von der soH beantragte TPW beträgt 89 Rappen.
- Der TPW soH wurde zwischen 2007 und 2011 von ursprünglich 95 Rappen auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%), obwohl der Landesindex der Konsumentenpreise im selben Zeitraum um 3.5% angestiegen ist. Seit 2011 blieb der TPW unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0%.
- Mit Brief vom 3. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die gesamtschweizerische Arzttarifstruktur TARMED ist seit 2004 in Kraft.

Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2015 auf einen TPW TARMED von 89 Rappen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Anhang A erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Anhang A vom 1. Januar 2015 zum Tarifvertrag vom 15. September 2006 betreffend den Taxpunktwert zu TARMED (kantonaler TARMED-Anschlussvertrag) zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag mit einem TPW von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB  
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern